

Für das Nachschlagewerk!

Ja

Für die Fachpresse!

Ja

Für die amtliche Sammlung!

Nein

19. MÄRZ 1974

Gesetz: BetrVG 1972: § 19 Abs. 2, § 26 Abs. 2;
BetrVG 1952: §§ 18, 27; ArbGG: § 9 Abs. 1, § 83
Abs. 1

Leitsätze:

1. Hat es das Landesarbeitsgericht unterlassen, den an einem Beschlußverfahren Beteiligten zum Verfahren hinzuzuziehen, dann kann dieser dem Landesarbeitsgericht unterlaufene Verfahrensfehler nur dann mit Erfolg gerügt werden, wenn der angefochtene Beschluß auf ihm beruht.

Der angefochtene Beschluß beruht dann nicht auf diesem Verfahrensfehler, wenn nach den Erklärungen des Beteiligten im Verfahren feststeht, daß durch seine Anhörung eine weitere Sachaufklärung, die möglicherweise zu einer anderen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts hätte führen können, nicht zu erwarten ist.

2. Der in § 26 BetrVG 1972 neu eingefügte Absatz 2 enthält einen verstärkten Minderheitenschutz. Nach dieser Vorschrift hat jede im Betriebsrat vertretene Gruppe, wenn sie mehr als ein Drittel der Betriebsratssitze inne hat, bei der Wahl des Betriebsratsvorsitzenden ein eigenes, die andere Gruppe auch dann bindendes Vorschlagsrecht, wenn letztere die Mehrheit besitzt. Das bei der Wahl des Betriebsratsvorsitzenden unterlegene Betriebsratsmitglied, wird dessen Stellvertreter, wenn es die Mehrheit der Stimmen seiner Gruppe erhält.

Aktenzeichen: 1 ABR 44/73

Beschluß des BAG vom 19. März 1974 LAG Niedersachsen



1 ABR 44/73

1 Ta BV 7/73 Niedersachsen

Verkündet am
19. März 1974

gez. Henkelmann,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. März 1974 durch den Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Knepper und



[Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile](#)
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner zu
1) und 2) gegen den Beschluß des Landes-
arbeitsgerichts Niedersachsen vom 15. Mai
1973 - 1 Ta BV 7/73 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin, die Deutsche Angestelltengewerkschaft, und die Antragsgegnerin zu 2), die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, sind im Betrieb der W Kraftwerke GmbH vertretene Gewerkschaften. Der Antragsgegner zu 1) ist der im Betrieb der W Kraftwerke GmbH aus vier Mitgliedern der Gruppe der gewerblichen Arbeitnehmer und drei Mitgliedern der Gruppe der Angestellten bestehende Betriebsrat. In der Betriebsratssitzung am 24. Oktober 1972 waren der Betriebsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter zu wählen. Von der Gruppe der gewerblichen Arbeitnehmer wurde zur Wahl des Vorsitzenden R S von der Gruppe der Angestellten G Z vorgeschlagen. Der Antragsgegner zu 1) beschloß mit vier Stimmen der Gruppe der gewerblichen Arbeitnehmer gegen drei Stimmen der Gruppe der Angestellten, seinen Vorsitzenden und Stellvertreter in getrennten Wahlgängen zu wählen. Daraufhin wurde R S einstimmig zum Vorsitzenden gewählt, auf G Z entfiel keine Stimme. Bei der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden wurden im zweiten Wahlgang für G Z drei Stimmen und vier Gegenstimmen abgegeben. Nach Meinung des Betriebsratsvorsitzenden war damit die für eine Wahl erforderliche Mehrheit nicht erreicht. Er bat um einen weiteren Vorschlag aus der Gruppe der Angestellten und wies darauf hin, daß die Gruppe der gewerblichen Arbeitnehmer auch den stellvertretenden Vorsitzenden stellen würde, falls aus der Gruppe der Angestellten kein weiterer Vorschlag komme. Als aus der Gruppe der Angestellten kein weiterer Wahlvorschlag kam, schlug er aus der Angestelltengruppe G H zur Wahl vor. Auf ihn entfielen vier Stimmen aus der Gruppe



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der gewerblichen Arbeitnehmer, bei drei Stimmenthaltungen der Gruppe der Angestellten. H galt damit als gewählt. Er nahm jedoch die Wahl nur unter der Voraussetzung an, daß die in zwei Wahlgängen durchgeführte Wahl dem Gesetz entspreche und für jeden Wahlgang die qualifizierte Mehrheit erforderlich sei.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, daß mit der Wahl des Betriebsratsvorsitzenden S automatisch der unterlegene Kandidat Z stellvertretender Vorsitzender geworden sei und hat dementsprechend beantragt, festzustellen, daß der bei der Beteiligten am 24. Oktober 1972 durchgeführte zweite und dritte Wahlgang für die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden ungültig sei.

Die Antragsgegner haben beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie sind der Auffassung, es widerspreche demokratischen Grundsätzen, wenn der unterlegene Kandidat Z, obwohl er im ersten Wahlgang keine Stimme erhalten habe, damit automatisch stellvertretender Vorsitzender sei. Auch der stellvertretende Vorsitzende müsse das Vertrauen des gesamten Betriebsrats haben. Die Minderheitsgruppe im Betriebsrat habe nur ein Vorschlagsrecht. Da Z nicht die erforderliche Mehrheit erlangt habe und die Angestelltengruppe auf einen weiteren Vorschlag verzichtet habe, habe nach dem Grundsatz des § 26 Abs. 1 BetrVG 1972 gewählt werden müssen.

Das Arbeitsgericht hat entsprechend dem Antrag der Antragstellerin erkannt. Die gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts eingelegte Beschwerde blieb ohne Erfolg. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsgegner ihren in der ersten Instanz gestellten Abweisungsantrag weiter, während die Antragstellerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. 1. Das Antragsrecht und damit das Prozeßführungsrecht der allein das Beschlußverfahren betreibenden Gewerkschaft ist gegeben. Es gründet sich auf § 19 Abs. 2 BetrVG 1972. Danach kann eine Betriebsratswahl auch von einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft angefochten werden. Diese Gesetzesvorschrift ist inhaltsgleich mit § 18 BetrVG 1952.



- 4 -

Die Rechtslage hat sich somit gegenüber der früheren gesetzlichen Regelung nicht geändert. Es verbleibt deshalb, wie der Senat bereits in seinem Beschluß vom 16. Februar 1973 - 1 ABR 18/72 - (= AP Nr. 1 zu § 19 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) ausgesprochen hat, bei der bisherigen Rechtsprechung des Senats zu § 18 BetrVG 1952 (BAG 2, 182 [183 ff.] = AP Nr. 1 zu § 27 BetrVG; AP Nr. 2 und 3 zu § 27 BetrVG). Somit steht auch nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1972 einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft ein Prozeßführungs- und Antragsrecht zur Anfechtung der Wahl des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden zu.

2. Die Rechtsbeschwerde rügt, daß Landesarbeitsgericht habe es unterlassen, das zum stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden gewählte Betriebsratsmitglied H an dem Verfahren gemäß § 83 Abs. 1 ArbGG zu beteiligen. Der Rechtsbeschwerde ist zuzugeben, daß H Beteiligter im Sinne des § 83 Abs. 1 ArbGG ist. Es geht im vorliegenden Fall um die Rechtmäßigkeit seiner Wahl zum stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden; er ist somit unmittelbar von der zu erwartenden Entscheidung betroffen. Dieser Verfahrensfehler, der nach der Rechtsprechung des Senats die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und des ihm zugrunde liegenden Verfahrens erforderlich macht (AP Nr. 1 zu § 83 ArbGG 1953), kann jedoch nur dann mit Erfolg gerügt werden, wenn die Entscheidung auf ihm beruht. Eine Entscheidung beruht auf einem solchen Verfahrensfehler jedoch nur dann, wenn das Landesarbeitsgericht nach Anhörung des Beteiligten möglicherweise zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Nach den bindenden Feststellungen des angefochtenen Beschlusses hat das zum stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden gewählte Betriebsratsmitglied H die Wahl nur unter der Voraussetzung angenommen, daß die in zwei Wahlgängen durchgeführte Wahl den gesetzlichen Vorschriften entspricht und für jeden Wahlgang die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Aus dieser Erklärung folgt, daß H selbst Zweifel an der Rechtswirksamkeit seiner Wahl gehabt hat. In der Rechtsbeschwerdeinstanz hat sich der inzwischen



als Beteiligter hinzugezogene zum stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden gewählte H dahin geäußert, er schließe sich in vollem Umfange den Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller an. Mit dieser Stellungnahme hat er unmißverständlich zu erkennen gegeben, daß er wie die Antragstellerin seine Wahl für nicht rechtswirksam ansieht.

Unter diesen Umständen widerspräche es den in § 9 Abs. 1 ArbGG für alle arbeitsgerichtlichen Verfahren festgelegten Beschleunigungsgrundsatz, wenn aufgrund des dem Landesarbeitsgericht unterlaufenen Verfahrensfehler der angefochtene Beschluß und das ihm zugrunde liegende Verfahren aufgehoben werden müßte, nur um dem Landesarbeitsgericht Gelegenheit zu geben, nunmehr gemäß § 83 Abs. 1 ArbGG den zum stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden gewählten H als Beteiligten hinzuzuziehen und ihn anzuhören, ob schon nach der gegebenen Sach- und Rechtslage feststeht, daß durch die Anhörung eine weitere Sachaufklärung, die zu einer anderen Entscheidung hätte führen können, nicht zu erwarten ist.

3. Das Landesarbeitsgericht hat es auch unterlassen, daß von der im Betriebsrat vertretenen Angestelltengruppe als Vorsitzenden vorgeschlagene Betriebsratsmitglied Z als Beteiligten hinzuzuziehen. Da jedoch hiergegen Verfahrensrügen von keiner Seite erhoben worden sind, muß dieser dem Landesarbeitsgericht unterlaufene weitere Verfahrensfehler in der Rechtsbeschwerdeinstanz unberücksichtigt bleiben. (ständige Rechtsprechung des Senats, AP Nr. 7 zu § 92 ArbGG 1953; zuletzt Beschluß vom 13. März 1973 - 1 ABR 15/72 - = demnächst AP Nr. 1 zu § 20 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

III. In der Sache selbst ist die Rechtsbeschwerde nicht begründet. Dem angefochtenen Beschluß ist im Ergebnis und im wesentlichen auch in seiner Begründung beizutreten.

1. Durch die Neueinfügung des Absatzes 2 in § 26 BetrVG 1972 hat der Gesetzgeber den Gruppenschutz gegenüber dem Absatz 1 dieser Vorschrift erheblich erweitert. Der Gedanke des Minderheitenschutzes war schon wesentlicher Bestandteil der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes

2. Der erkennende Senat hat in ständiger Rechtsprechung



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

zu der in das neue Betriebsverfassungsgesetz unverändert als § 26 Abs. 1 übernommener Vorschrift des § 27 Abs. 1 BetrVG 1952 die Auffassung vertreten, ihr komme der Charakter einer Muß-Vorschrift zu; nach dem zugrundeliegenden Gedanken des Minderheitenschutzes sei davon auszugehen, daß der Vorsitzende des Betriebsrats in der Regel nicht des Vertrauens aller Betriebsratsmitglieder bedarf, sondern nur des Vertrauens der stärksten Gruppe, daß andererseits der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende aber das Vertrauen der zweitstärksten Gruppe genießen müsse (zuletzt BAG AP Nr. 8 zu § 27 BetrVG mit weiteren Nachweisen). Der Senat hat sich in dieser Entscheidung auch schon mit der von der Rechtsbeschwerde erneut aufgeworfenen Frage befaßt, ob in einem solchen Fall noch von einer Wahl gesprochen werden kann, da von einer Wahl im Sinne einer Auswahl unter mehreren nicht die Rede sein kann. Er hat dies bejaht und unter Hinweis auf die parlamentarischen Spielregeln ausgeführt, daß in einem Parlament der Vorsitzende und seine Stellvertreter nach der Stärke der verschiedenen Fraktionen gestellt werden; gleichwohl werde auch hier von einer Wahl gesprochen. Diese Gewohnheit und ihre allgemeine Billigung erklärt sich nach Auffassung des Senats aus dem Gedanken des Minderheitenschutzes. Es werde im allgemeinen als undemokratisch empfunden, wenn eine Fraktion, die die absolute Mehrheit besitze, den Kandidaten der Minderheit für den Posten des stellvertretenden Vorsitzenden niederstimme.

Diese Grundsätze haben in den in § 26 BetrVG 1972 neu eingefügten Absatz 2 verstärkt ihren Niederschlag gefunden, wie sich aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift ergibt. Der in dieser gesetzlichen Bestimmung zusätzlich geregelte Minderheitenschutz wird im Regierungsentwurf (Bundestagsdrucksache VI/1786, Seite 39) damit begründet, der neue Absatz 2 solle den Gruppenschutz verstärken. Ausdrücklich wird hierbei darauf hingewiesen, daß der Betriebsrat an die getrennten Vorschläge gebunden ist, sodaß der Vertreter einer Gruppe nicht gegen



den Willen der Mehrheit seiner Gruppe bestellt werden darf. Dieser Auffassung ist auch der Ausschuß für Arbeit und Soziales in seinem dem Bundestag vorgelegten schriftlichen Bericht gefolgt (Bundestagsdrucksache VI/2729 zu § 26 BetrVG 1972). Es heißt dort, der Vorschlag der Opposition, den Gruppenschutz noch weiter zu verstärken und bereits dann der Minderheitsgruppe das Recht auf bindende Bestimmung ihres Vertreters zu geben, wenn auf die Minderheitsgruppe wenigstens 1/10 der Betriebsratsmitglieder entfalle, werde abgelehnt. Aus diesen Ausführungen folgt somit ebenfalls, daß nach dem Willen des Gesetzgebers das Vorschlagsrecht der einen Gruppe jeweils für die andere Gruppe auch dann bindend sein soll, wenn diese die Mehrheit im Betriebsrat besitzt.

2. Somit hat nach § 26 Abs. 2 BetrVG 1972 jede im Betriebsrat vertretene Gruppe, wenn sie - wie dies hier der Fall ist - mehr als ein Drittel der Betriebsratssitze inne hat, ein eigenes die Mitglieder der anderen Gruppe bindendes Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden. Der Betriebsrat kann nur wählen, wer von den beiden Vorgeslagenen der Vorsitzende und wer dessen Stellvertreter sein soll. Andere Vorschläge sind nicht möglich. Dies ist soweit ersichtlich auch die überwiegende Meinung im Schrifttum (so u.a.: Bleistein, Die neue Betriebsverfassung, § 26 Rdnr. 117; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 26 Anm. 15; Düttmann-Zachmann, Aufgaben der Geschäftsführung des Betriebsrates, Rdnr. 39; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 26 Anm. 16; Fitting-Auffarth, BetrVG, 10. Aufl., § 26 Anm. 19; Schaub, Der Betriebsrat, S. 98; Wiese, GK-BetrVG, § 26 Anm. 17 und Anm. 19).

3. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich für den Streitfall:

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts schließt § 26 Abs. 2 BetrVG 1972 nicht unbedingt aus, daß die Wahl des Betriebsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters in zwei getrennten Wahlgängen durchgeführt werden kann. Im Streitfall sind im Rahmen der Vorabstimmung der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils in zwei getrennten Wahlgängen gewählt worden. Nachdem im ersten Wahlgang das



Betriebsratsmitglied R S einstimmig zum Vorsitzenden gewählt worden war, waren die Betriebsratsmitglieder bei dem in dem zweiten Wahlgang zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden an den Vorschlag der Angestelltengruppe gebunden. Da der von der Angestelltengruppe vorgeschlagene Z alle Stimmen seiner Gruppe erhielt, war er gemäß § 26 Abs. 2 BetrVG 1972 auch gegen die vier Stimmen der gewerblichen Arbeitnehmer rechtmäßig zum stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden gewählt. Mit seiner Wahl war der Wahlgang beendet. Die Feststellung des Betriebsratsvorsitzenden, die zur Wahl von Z als stellvertretenden Vorsitzenden erforderliche Mehrheit sei nicht erreicht, beruhte auf einer Verkennung der Rechts- und Sachlage; sie ist ohne rechtliche Bedeutung. Der von dem Betriebsratsvorsitzenden angeordnete dritte Wahlgang war daher unzulässig und deshalb nichtig.

Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizutreten, daß die Rechtsunwirksamkeit der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden nicht zur Nichtigkeit der gesamten Wahl geführt hat. Der Senat hat bereits im Falle der Anfechtung einer Gruppenwahl ausgesprochen, daß sich die Anfechtung einer solchen Wahl nicht auf die Wahl des gesamten Betriebsrats zu erstrecken braucht, wenn Wahlverstöße nur hinsichtlich einer Gruppe geltend gemacht werden (vgl. BAG AP Nr. 11 zu § 18 BetrVG). Dieser Rechtsgrundsatz gilt entsprechend für den hier zu entscheidenden Sachverhalt. Der von der Antragstellerin auf Anfechtung der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden gerichtete Antrag beeinflusst die Wahl des in dem besonderen Wahlgang gewählten Betriebsratsvorsitzenden nicht.

5. Nach alledem hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben.

gez. Dr. Auffarth

Bichler

Wendel

Knepper

Riedel

